

# RS Lvwg 2020/6/3 LVwG-AV-391/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

03.06.2020

## Norm

AVG 1991 §42

AVG 1991 §69

GewO 1994 §356 Abs1

GewO §359b

## Rechtssatz

Unmittelbare Nachbarschaft nach § 359b GewO erfordert zwar keine gemeinsame Grundgrenze, wohl aber dürfen das Betriebsgrundstück vom bebauten Grundstück lediglich durch eine Straße oder in einer dieser vergleichbaren Weise getrennt sein (vgl. VwGH 2003/04/0091; VwGH 2004/04/0169; vgl. Erlacher/Forster in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 356; Stand 1.1.2015, rdb.at). Eine Straße, die sich zwischen dem Betriebsgrundstück und dem Grundstück der Nachbarn befindet, kann mit einem Fluss als gleichwertig angesehen werden.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Verfahrensrecht; Wiederaufnahme; Wiedereinsetzung; Nachbar; übergangene Partei;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.391.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>